



Lietz Internat
Schloss Hohenwehrda



SCHUL- UND INTERNATSORDNUNG



Schul- und Internatsordnung Schloss Hohenwehrda

Stand: 10.09.2022

Inhalt

1. Vorwort	1	6.5. Computer	11
2. Polis Schloss Hohenwehrda	2	6.6. Spielekonsolen	12
2.1. Kinderrechte	2	6.7. Mobiltelefone	12
2.2. Ämter	2	6.8. Gaststättenbesuche/Dorfgang.....	12
2.3. Schülerparlament	2	6.9. Geld	12
3. Tagesablauf		7. Verpflichtungen für die Allgemeinheit	12
3.1. Regelungen	3	7.1. Internatsdienste	13
3.2. Mahlzeiten	3	8. Rücksichtnahme und Umgang mit fremdem Eigentum	13
3.3. Unterrichtszeit	3	9. Sicherheit	13
3.4. Lernzeiten	4	9.1. Nächtliches Verlassen der Internatsgebäude	
3.5. Gilden	4	9.2. Feuersalarm-Ordnung	13
3.6. Kapellen	5	9.3. Waffen, Feuerwerkskörper	14
3.7. Familienabend	5	9.4. Elektrische Geräte	14
3.8. Freizeit	5	9.5. Fahrzeuge	14
4. Krankmeldungen, Beurlaubungen, Gäste, Wochenenden, Ferien, Praktika	5	9.6. Medikamente	14
4.1. Krankmeldungen	5	9.7. Gefahren im Gelände und im Gebäude	14
4.2. Beurlaubungen	5	10. Disziplinarische Maßnahmen	15
4.3. Gäste auf Schloss Hohenwehrda	6	10.1. Laufen	15
4.4. Wochenenden	6	10.2. Gemeinschaftsdienste	15
4.5. Abreise per Flugzeug	7	10.3. Nachsitzen	15
4.6. Ferien	7	10.4. Verweise	15
4.7. Schulabschluss	7	10.5. Suspendierung	16
4.8. Praktika	7	10.6. Ausschluss/Fristlose Kündigung	16
5. Auftreten, Haltung, Sprache, Verhalten	7	11. Das Evaluationsmodell	16
5.1. Pünktlichkeit	7	12. Anhang	17
5.2. Umwelt und Energie	8	12.1. Wer macht was?	17
5.3. Erscheinungsbild und Verhalten	8	12.2. Telefonverzeichnis	19
5.4. Zimmer	8	12.3. Mailadressen Mitarbeiter	21
5.5. Speisesaal	8	12.4. Alarmplan	22
5.6. Sexuelle Kontakte	9		
5.7. Mobbing	9		
6. Konsum	9		
6.1. Rauchen	9		
6.2. Alkohol	10		
6.3. Drogen	10		
6.4. Audio- und Videogeräte	11		

1. Vorwort

Wann immer Menschen etwas Gemeinsames tun wollen, müssen sie sich über die Umstände einigen, unter denen dies geschehen soll. Wann immer wir ein schwierigeres Vorhaben vollenden wollen, müssen wir planen. Im Zusammenleben in einem Internat und beim gemeinsamen Lernen in der Schule kann der Einzelne nicht nach seinem individuellen Zeitplan leben. Das Jugendschutzgesetz gibt klare Bestimmungen vor, inwieweit Kinder und Jugendliche (Minderjährige) in der Öffentlichkeit geschützt werden müssen. Wir möchten darauf hinweisen, dass im Kontext Schloss Hohenwehrrda und dessen Einflussbereich das Jugendschutzgesetz gültig ist und auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten keinerlei Ausnahmen von diesen Regelungen gemacht werden können. Auch bei Festen und Feierlichkeiten auf Schloss Hohenwehrrda gelten trotz Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes. Die Schul- und Internatsordnung definiert darüber hinaus für ein reibungsloses Zusammenleben notwendige Regelungen.

2. Polis Schloss Hohenwehrrda

Das Lietz Internat Schloss Hohenwehrrda besteht aus einer Lebensgemeinschaft von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die ihr Zusammenleben und zusammen Lernen miteinander engagiert und verantwortungsbewusst gestalten.

Jeder Einzelne trägt dafür Sorge, dass jeder in all seinen Eigenheiten einen Platz hat, an dem er Respekt, Toleranz, Geduld, Wertschätzung und Achtung erfährt.

So findet hier jeder Geborgenheit in einer überschaubaren Internatsgemeinschaft. Regeln, Rituale und der zu pflegende Stil schützen die Gemeinschaft und die Freiheit des Einzelnen. Grundsätzlich gilt für unser Miteinander ein Lösungs- und an den Stärken orientiertes Vorgehen, das sich in die Zukunft richtet.

2.1. Kinderrechte

Jede Schülerin und jeder Schüler wird über die Bedeutung der Kinderrechte, die jedem Schüler schriftlich ausgehändigt werden, und über eventuell notwendige Strategien aufgeklärt und unterschreibt sie, wenn die Unterweisung erfolgt ist.

Im Folgenden ist der Überschaubarkeit halber die männliche Form gewählt.

2.2. Ämter

Die Voraussetzung, um in ein Amt gewählt werden zu können, ist das Bestehen der dreimonatigen Probezeit.

Es sind zu wählen:

- je 1 Familiensprecher
 - je 1 Klassensprecher
 - 1 Internatssprecherin und 1 Internatssprecher
- Nach Bewerbung werden ausgewählt:
- 1 Tagesküchen-Chef
 - 1 Tagesgarten-Chef
 - 3 Vertreter im Küchenparlament

Nach den Internatsfamilienfahrten wählt jede Internatsfamilie einen Familiensprecher. Ebenso wählt jede Klasse in der ersten Klassenlehrerstunde einen Klassensprecher. Danach beginnt die Wahlphase für das Amt der Internatssprecherin und des Internatssprechers. Die beiden Internatssprecher vertreten nach innen die Belange der Schülerschaft, die sich aus den Zusammenkünften des Schülerparlaments ergeben. Sie stehen für die Grundsätze Schloss Hohenwehrrda und beziehen diese in ihre Haltung ein. Ebenso repräsentieren sie die Schule nach außen bei verschiedenen Gelegenheiten im Haus und außerhalb. Sie können an den relevanten Tagesordnungspunkten der Gesamtkonferenzen teilnehmen.

2.3. Schülerparlament

Das Schülerparlament setzt sich wie folgt zusammen:

- Internatssprecherin
- Internatssprecher
- Ein Familiensprecher pro Familie
- Ein interner Vertrauenspädagoge (von Schülerschaft gewählt)
- Ein Vertrauenspädagoge (von Schülerschaft gewählt)
- Schul- und Internatsleiter
- Stellvertretender Internatsleiter

Das Schülerparlament tagt alle zwei Wochen freitags vor dem Internatswochenende von 19.00 bis 20.00 Uhr und außerordentlich bei besonderen Anlässen. Die Sitzungen werden von den Internatssprechern geleitet.

Beschlüsse des Schülerparlaments werden von den Internatssprechern in der Gesamtkonferenz vorgetragen und dort zur Entscheidung gebracht. Die Internatssprecher haben dort je 1 Stimme. Für das Schülerparlament gilt wie für alle anderen Konferenzen das Konferenzgeheimnis. Was nach außen kommuniziert wird, wird vorher klar abgesprochen.

Jede Schülerin, jeder Schüler, jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter von Schloss Hohenwehrrda kann vom Schülerparlament eingeladen und dort gehört werden. Das Schülerparlament kann außerturnusmäßig von der Schulleitung oder von den Internatssprechern einberufen werden. Es ist möglich, dass das Schülerparlament sich auf Wunsch auch ohne Schulleitung berät.

Die Internatssprecher können auf Wunsch des Elternbeirats an den Elternbeiratssitzungen teilnehmen und dort berichten.

3. Tagesablauf

3.1. Regelungen

Unterricht, Lernen, Essen, Freizeit und Ruhezeiten sind Teile des Gemeinschaftslebens und bedürfen gemeinsamer Zeiten. Manche von uns sind noch nicht reif genug, ihren Tag zu planen. Für sie bietet ein zeitlich festgelegter Tagesablauf Hilfe, Zeiträume für die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben und Vorhaben zu finden. Die Einhaltung der Zeiten in der Gemeinschaft ist ein wichtiger Bestandteil unserer Verpflichtung zur Rücksichtnahme. Alle Schüler sind am Morgen spätestens um 7:00 Uhr aufgestanden. Frühstückszeit ist von 7:30 bis 7:50 Uhr, anschließend trifft sich die Schlossfamilie zum Morgengruß in der Kapelle. Bis dahin müssen die Zimmer aufgeräumt und die Vorbereitungen für den Unterricht getroffen sein. Konzentrierte Arbeit für die Schule und die aktive Gestaltung der Freizeit erfordern von uns allen ausreichende Ruhe- und Schlafenszeiten. Um einen fließenden Übergang von dem manchmal turbulenten Tag zur Nachtruhe zu gewährleisten, sind alle Schüler wenigstens 30 Minuten vor der Bettgezeit in ihrer Internatsfamilie. Die Haus- und Bettgezeiten richten sich nach dem Alter der Schüler, um nicht diejenigen zu benachteiligen, die aus oft nicht von ihnen zu verantwortenden Gründen älter sind als der Klassendurchschnitt. Bei verschiedenen Altersstufen innerhalb eines Zimmers gilt das Gebot der Rücksichtnahme auf den jüngsten Bewohner. Bei Schwierigkeiten diesbezüglich gilt automatisch das Alter des jüngsten Bewohners als verbindlich für das ganze Zimmer.

10 – 11 Jahre	20.30 Uhr im Haus	21.00 Uhr im Bett
12 – 13 Jahre	21.00 Uhr im Haus	21.30 Uhr im Bett
14 – 17 Jahre	21.30 Uhr im Haus	22.00 Uhr im Bett
18+ / FOS	22.00 Uhr im Haus	23.00 Uhr im Bett

Eine individuelle Verlängerung der Haus- und Bettzeiten ist nicht möglich. Für schulisch veranlasste Unternehmungen (z.B. Theaterbesuche u. Ä.) können Ausnahmen gemacht werden.

An Samstagen gilt eine einstündige Verlängerung der Familien- und Bettgezeiten, wenn dem nicht eine für den folgenden Tag geplante Unternehmung entgegensteht. Die jeweiligen Belange und Eigenheiten jeder Internatsfamilie sind zu schützen und zu respektieren.

Vor diesem Hintergrund gilt:

- Die Besuchszeit endet um 21.00 Uhr.
- Es sind keine Besuche vor dem Frühstück erlaubt.
- Sonntags sind keine Besuche vor dem Brunch erlaubt.

3.2. Mahlzeiten

Mahlzeiten sind wichtige Fixpunkte im Tagesablauf des Internats, zu denen sich täglich die Internatsfamilien treffen. Bei den Mahlzeiten werden Informationen ausgetauscht und bei den Ansagen wichtige Mitteilungen gegeben. Der Ablauf der Mahlzeiten, die Rücksichtnahme am Tisch und der sorgsame Umgang mit Essen sind ein Spiegelbild des gesamten Zusammenlebens im Internat. Zur Atmosphäre der Mahlzeiten trägt auch das Erscheinungsbild der Speisesäle bei. Mäntel, Jacken, Mützen und Taschen gehören an die Garderoben. An allen Mahlzeiten (inkl. Brunch) nehmen alle Schüler verpflichtend teil. Bei Verspätungen zu den Mahlzeiten gilt: Pro angebrochene Minute Verspätung wird direkt im Anschluss an die jeweilige Mahlzeit eine Schlossrunde gelaufen bzw. gegangen.

3.3 Unterrichtszeit

Schule und Unterricht nehmen nicht nur fast die Hälfte der Zeit des Lebens auf Schloss Hohenwehrrda in Anspruch, Lehren und Lernen sind ganz offensichtlich die wesentlichsten Aufgaben aller. Aus diesem Grund ist während der Unterrichtszeit die volle Konzentration auf die Arbeit in der Klasse erforderlich. Selbstverständlich ist die Teilnahme an allen im jeweiligen Stundenplan ausgewiesenen Unterrichtsstunden sowie an den jeweils zusätzlich festgelegten Stunden (Vertretungsstunden, Nachführunterricht, Nachhilfeunterricht, Instrumentalunterricht, LRS-Unterricht) verpflichtend. Auch volljährige Schüler müssen sich bei Krankheit oder sonstigen Hinderungsgründen von ihren Internatsfamilieneltern bzw. der Krankenbetreuung entschuldigen lassen.

Abmeldungen bzw. Krankmeldungen vom Nachhilfe- oder Instrumentalunterricht können nicht von den Schülern selbst durchgeführt werden, sondern nur von den jeweiligen Internatsfamilieneltern sowie nur bei triftigem Grund.

Fehlt ein Schüler unentschuldig im Unterricht, so erhält er einen schriftlichen Schulverweis. Auch gezielte und wiederholte Unterrichtsstörungen (häufiges Zuspätkommen, fehlende Aufgaben, ständige Zwischenrufe u. ä.) können zur Erteilung von Schulverweisen mit den entsprechenden Konsequenzen führen.

Außerdem kann in diesen Fällen als vorgeordnete Maßnahme eine Teilnahme am Nachsitzen angeordnet werden. Das Nachsitzen findet in der Regel am Sonntagvormittag an Internatswochenenden statt. Bei besonderer Häufung kann das Nachsitzen auch zusätzlich am Freitag vor Heimfahrwochenenden angeordnet werden und kann damit die Heimreise verzögern oder möglicherweise verhindern. Beurlaubungen von diesem Nachsitzen sind prinzipiell nicht möglich. Versäumt ein Schüler ein Nachsitzen unentschuldig, wird es verdoppelt. Schüler, die ihren zum Nachsitzen erteilten Arbeitsauftrag gut bearbeiten, erhalten auf Antrag des zuständigen Lehrers eine schulrechtliche Neutralisierung des jeweiligen Nachsitzens, d.h. es wird bei der Zählung nicht berücksichtigt. Kann ein Schüler innerhalb von drei Monaten zum dritten Mal ein Nachsitzen nicht neutralisieren, erhält er einen Schulverweis. Der Fachlehrer stellt und kontrolliert die entsprechenden Aufgaben.

3.4. Lernzeiten

Zusätzlich zu den in den Schultag integrierten Lern- und Übungsphasen findet vor Schultagen (außer Mittwoch und Donnerstag) in den Klassenzimmern oder auf den Schülerzimmern ab 19.10 Uhr eine für alle Schüler verpflichtende mindestens 50-minütige Lernzeit statt (Ausnahme: Sonntagabend an Heimfahrwochenenden). Eine weitere Lernzeit findet donnerstags im Anschluss an die Klassenleiterstunde statt. Die Gesamtkonferenz entscheidet, welche Schüler aufgrund ihrer Leistungen und ihrer Zuverlässigkeit den Status des „Zimmerarbeiters“ zugesprochen bekommen.

Um die Lernzeiten möglichst effizient zu nutzen, können sich die Schüler im Hotoo-Portal online in die Lernzeiten ihrer Wahl eintragen. So können sie sich durch die Wahl der entsprechenden Lehrer gezielt Unterstützung bei der Vorbereitung auf Prüfungen holen.

Während der Lernzeiten herrscht in den Zimmern, in den Klassenzimmern, auf den Fluren und auf dem Gelände absolute Ruhe, um jegliche Störung zu vermeiden. Daher ist in den Klassenzimmern auch das Hören von Musik selbst bei Benutzung von Kopfhörern untersagt. Die Lernzeit selbst ist vor allem für die individuelle Arbeit vorgesehen (z.B. Vokabeln lernen, Vorbereiten von Klassenarbeiten, Aufarbeiten von Schwachpunkten, Anfertigen von Präsentationen usw.), daher ist ein Lernen in Gruppen sowie der gegenseitige Besuch in den Zimmern in der Regel nicht gestattet und muss auf die Zeit außerhalb der Lernzeiten gelegt werden. Eine Fortsetzung der Arbeit ist auf freiwilliger Basis oder auf Anordnung des Lehrers im Klassenzimmer möglich.

3.5. Gilden

Die musisch-künstlerischen, die sportlichen und akademischen Gilden sollen nicht nur sinnvolle Freizeitangebote darstellen, sondern ein Gegengewicht zur kopforientierten Schule bilden. Sie gehören zu den unverzichtbaren Bestandteilen des Lebens in einem Internat. Ziel der Gilden ist es, unter Anleitung der fachkundigen Umgang mit Materialien bzw. Techniken zu erlernen. In der Gildenarbeit haben die Bedürfnisse des Hauses und der Gemeinschaft Vorrang.

Jeder Schüler wählt zu Beginn des Schuljahres im Hotoo-Portal Gilden gemäß der jeweils geltenden Gildenordnung. Aktuell gilt:

Kl. 5/6

- 1 x Sport
- 1 x Theater/Musik
- 1 x andere

Kl. 7

- 1 x Sport
- 1 x musisch-künstlerisch
- 1 x andere

Kl. 8 - 10

- 1 x Sport
- 2 x andere

Schüler der Klassen 11 und 12 sind nicht verpflichtet, Gilden zu wählen. Wählen Sie aber freiwillig eine Gilde, die nicht explizit als „Club-Gilde“ ausgewiesen ist, so ist der Besuch ebenfalls verpflichtend. Alle Schüler haben die

Möglichkeit, über ihre Verpflichtung hinausgehende Gilden als „Club-Gilden“ zu wählen, soweit sie als solche ausgewiesen sind.

Die Auswahl der Gilden findet sinnvollerweise in Absprache mit den jeweiligen Internatsfamilieneltern statt und ist dann üblicherweise für das ganze Schuljahr verbindlich und genauso verpflichtend wie die Teilnahme am Unterricht. Die Gilden finden nach einem festen Stundenplan statt, der die schulische Arbeitszeit nicht berührt.

Über die Verpflichtung hinaus können Gilden nur belegt werden, wenn alle Schüler gewählt haben und dann noch freie Plätze übrigbleiben.

Versäumt ein Schüler selbstverschuldet eine Gilde, wird in der Regel praktische Arbeit im gleichen zeitlichen Umfang angeordnet, die jeweils nach Schulschluss stattfindet. Im Rahmen der praktischen Arbeit werden sinnvolle Tätigkeiten auf dem Schlossgelände erledigt.

3.6. Kapellen

Kapellen sind wöchentliche Versammlungen der ganzen Schule. Kapellen werden oft von Gästen von außerhalb, aber auch intern, gestaltet. Wir verstehen Kapellen als kulturelle Veranstaltungen, erscheinen dort in gepflegter Kleidung und zeigen ein aufmerksames und wertschätzendes Verhalten. Das Programm ist bunt und abwechslungsreich.

Jede Internatsfamilie ist einmal pro Schuljahr für eine Kapelle verantwortlich. Die Inhalte, die aus dem Bereich der Werte Schloss Hohenwehrda kommen sollten, werden von den Beteiligten in der Regel ohne technische Hilfsmittel vermittelt.

3.7. Internatsfamilienabende

Am Donnerstag jeder Woche gestaltet jede Internatsfamilie gemeinsam den Abend. Die Internatsfamilie berät miteinander das Programm, die Familiensprecher und die Internatsfamilieneltern legen die Vorhaben fest. Das Programm soll abwechslungsreich und vor allem nicht vorrangig konsumorientiert sein. Im Ressourcenplan können von den Internatsfamilieneltern online Räume, Internatsbusse u.v.m. gebucht werden. Für die Internatsfamilienabende steht ein festes Budget von EUR 40 pro Schüler und Monat zur Verfügung, das natürlich für größere Unternehmungen angespart werden kann.

3.8. Freizeit

Der Tagesablauf und die Wochenenden sehen ausreichend Freizeit vor, die jeder Einzelne im Wesentlichen nach seinen eigenen Bedürfnissen planen und gestalten kann. Auf Grund unserer Aufsichtspflicht und aus unserer Verantwortung für die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sind allerdings auch in der Freizeit prinzipielle Regeln zu beachten.

Schüler, die nachmittags das Schlossgelände verlassen möchten, melden sich bei den für sie zuständigen Internatsfamilieneltern oder Paten ab und wieder zurück. Wenn sie das direkte Umfeld des Internatsgeländes verlassen wollen, müssen sie aus Sicherheitsgründen mindestens zu dritt sein. Spaziergehen oder Joggen im direkten Umfeld sind hingegen auch allein oder zu zweit möglich.

Allen Schülern ist es untersagt, das Schlossgelände nach 18.30 Uhr zu verlassen. Ältere Schüler über 16 Jahre dürfen sich am Samstag an Internatswochenenden für einen Dorfbesuch beim Leiter des Wochenend-Teams abmelden. Fahrräder können mit nach Schloss Hohenwehrda gebracht werden. Für Ausflüge mit dem Fahrrad brauchen alle Schüler das Einverständnis der zuständigen Internatsfamilieneltern oder Paten. Aus Sicherheitsgründen fahren immer wenigstens drei Schüler gemeinsam. Für alle Schüler ist dabei das Tragen eines Fahrradhelmes verpflichtend.

4. Krankmeldungen, Beurlaubungen, Gäste usw.

4.1. Krankmeldungen

Die erste Information geht an die Internatsfamilieneltern. Diese entscheiden, ob die Krankenbetreuung aufgesucht werden muss. Diese entscheidet weiter.

Im Notfall ist selbstverständlich jeder zuständig und handelt sofort und verantwortungsvoll, indem der nächste Erwachsene benachrichtigt oder sofort Hilfe geholt wird. Vom Unterricht und allen anderen verpflichtenden Veranstaltungen bleibt nur fern, wer eine Befreiung durch die Krankenbetreuung oder einen Arzt hat.

Krankmeldungen von Schülern während der Schulzeit erfolgen nur persönlich durch den betroffenen Schüler und ausschließlich über die Leitung. Ein unentschuldigtes Fehlen im Unterricht – egal aus welchem Grund – zieht automatisch einen Schulverweis nach sich.

Krankgeschriebene Schüler halten sich den ganzen Tag in

ihren Zimmern auf. Besuche durch Mitschüler und die Nutzung von Laptop/Tablet/Smartphone zu Unterhaltungszwecken ist bei Krankheit nicht gestattet. Die Versorgung kranker Schüler mit Krankenessen wird von den jeweiligen Internatsfamilien organisiert.

4.2. Beurlaubungen

Eine Befreiung von der üblichen Anwesenheitspflicht im Internat oder in der Schule ist nur aus triftigen Gründen möglich. Insbesondere erscheint es im Zweifelsfall zumutbar, dass persönliche Wünsche dem allgemein verbindlichen Zeitplan angepasst werden und nicht umgekehrt.

Von verpflichtenden Zeiten im Internat beurlaubt ausschließlich die Internatsleitung. Bei Anträgen auf Unterrichtsbefreiung (z. B. Routine-Arztbesuch, Behördenangang, Fahrprüfung, Jubiläumsfeier, u. Ä.) ist mindestens drei Tage vorher ein Antrag der Erziehungsberechtigten auf Beurlaubung bei der Schulleitung einzureichen (auch für volljährige Schüler). Dieser Vorlauf ist nötig, um eine Abstimmung zwischen Schule und Internat zu ermöglichen und Lehrkräften die Unterrichtsplanung (z. B. bei Referaten oder Klassenarbeiten) zu erleichtern. Die Dreitagesfrist gilt sinngemäß auch für Anträge auf vorzeitige Abreise am Heimfahrwochenende. Unterrichtsbefreiungen werden im Interesse des Lernerfolgs der Schüler nur sehr restriktiv gewährt.

Das bloße Einreichen eines Antrags auf Beurlaubung berechtigt nicht automatisch zum Fernbleiben vom Unterricht. Der Schüler muss sich jeweils selbst darum kümmern, ob der Antrag genehmigt werden konnte. Arzttermine sollten in diesem Zusammenhang, wenn irgend möglich, in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Beurlaubungen vor Beginn oder im Anschluss an Ferien sind nur in äußerst dringenden Ausnahmefällen möglich. Da der Ferienplan stets schon etwa ein Jahr im Voraus feststeht, kann als Ausnahmefall sicher nicht gelten, wenn Urlaubsreisen nicht in Übereinstimmung mit den Ferienterminen gebucht werden.

4.3. Gäste auf Schloss Hohenwehrrda

Schloss Hohenwehrrda ist ein gastfreundliches Internat, in dem Gäste offen aufgenommen werden. Im Interesse eines weitgehend ungestörten Tagesablaufs in Schule und Internat bitten wir unsere Gäste jedoch um die Einhaltung einiger Regeln.

Eine Übernachtung von Gästen im Internat ist prinzipiell nicht möglich. Besucher sollten sich möglichst mindestens drei Tage vorher im Sekretariat anmelden, so dass die Internatsfamilieneltern informiert werden können, wer sich auf dem Gelände aufhält.

Als Regel gilt immer: Unangemeldete Besucher haben sich prinzipiell nicht in Wohnbereichen aufzuhalten. Bei Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für alle Besucher gelten selbstverständlich die Regeln dieser Schul- und Internatsordnung. Verstöße haben den sofortigen Verweis aus dem Internat zur Folge und führen zu einem langfristigen Hausverbot.

Für Feste und andere Veranstaltungen, zu denen ehemalige Schüler und andere Gäste willkommen sind, legt die Gesamtkonferenz jeweils nach Bedarf eigene Regeln fest.

4.4. Wochenenden

An den Wochenenden konkurrieren teilweise verschiedene Bedürfnisse unserer Schüler und ihrer Eltern mit den Ansprüchen Schloss Hohenwehrrdas, das sich nicht nur als Schule mit Wohnmöglichkeit während der Unterrichtswoche versteht. Einerseits haben manche Schüler bzw. ihre Eltern den Wunsch, dass die Wochenenden zuhause verbracht werden können, andererseits bieten gerade die Wochenenden die Möglichkeit für gemeinsame Unternehmungen in der Gemeinschaft des Internats. Für viele der Jugendlichen ist der Drang nach Ausspannen und Erholen vordringlich, dagegen steht der Wunsch, das Wochenende sinnvoll und aktiv zu nutzen. Eine differenzierte Regelung der Wochenenden versucht den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dabei alternieren die beiden Wochenendarten in einem klaren 14-täglichen Rhythmus, so dass jedes zweite Wochenende der Familie gehört.

An **Internatswochenenden** bleiben alle Schüler der Klassen 7 bis 12 verpflichtend im Internat. Nach 2 Blöcken Unterricht am Samstag wird das Wochenende für vielfältige Unternehmungen und Aktivitäten, sportliche Wettbewerbe und schulisches Lernen genutzt. Für die Klassen 5-6 sind drei Aktivitäten, für die Klassen 7-10 sind zwei Aktivitäten und für die FOS 11 und 12 nur die das ganze Internat umfassenden Veranstaltungen verpflichtend. Dabei können längere Aktivitäten/Exkursionen auch als zwei Aktivitäten gewertet werden. Die Schüler buchen ihre Aktivitäten im Hotoo-Portal. Einmal gebucht, ist die Teilnahme verpflichtend. Schüler, die verbindlichen Wochenendaktivitäten unentschuldigt fernbleiben, müssen die versäumte Zeit in der Regel in Form

von Gemeinschaftsdiensten (mindestens im Umfang der versäumten Zeit) ableisten.

An einer jährlich festzulegenden Anzahl von Wochenenden bleiben auch die Schüler der Klassen 5 und 6 verpflichtend im Schloss. An diesen Wochenenden machen wir übergreifende gemeinsame Unternehmungen oder feiern große Feste (Familienwettbewerb, 4-Stundenlauf for Charity, Elternwochenenden usw.). Die Teilnahme daran ist unabhängig von der Anzahl der Aktivitäten verpflichtend.

An **Heimfahrwochenenden** endet der Unterricht schon am Freitag nach dem zweiten Block, so dass auch weiter entfernt wohnende Schüler nach Hause fahren können. Die Abreise erfolgt frühestens nach dem gemeinsamen Mittagessen. Es sollten an diesen Wochenenden wirklich nur diejenigen Schüler im Schloss bleiben, die nicht nach Hause können. Daher muss ein entsprechender Antrag von den Eltern gestellt werden, soll ein Schüler am Heimfahrwochenende im Internat bleiben. Wir gehen davon aus, dass alle Schüler nach Hause fahren, wenn uns nichts Gegenteiliges von den Eltern mitgeteilt wird. Für ausreichende Betreuung und Programm im Internat ist natürlich auch an den Heimfahrwochenenden gesorgt. Die Eltern erhalten jeweils zu Beginn des Schuljahres einen vollständigen Wochenend- und Ferienplan. Für die Abreise am Heimfahrwochenende wird ein Bustransfer zum Bahnhof Fulda angeboten. Bei diesen Fahrten handelt es sich jeweils um Internatsfahrten, d.h. auch hier sind die Regeln der Schul- und Internatsordnung gültig. Die Anreise der Internatsschüler sollte nach Möglichkeit am Anreisetag erst ab 18:00 Uhr erfolgen. Mit Rücksicht auf die anderen ist die Ankunft so zu legen, dass die festgelegten Bettgehzeiten eingehalten werden können. Alle Ausnahmen sind begründet bei der Internatsleitung zu beantragen und im Vorfeld genehmigen zu lassen. Außerdem meldet sich der Schüler nach dem Eintreffen unmittelbar bei den zuständigen Internatsfamilieneltern an. Das Internat kann seiner Aufsichtspflicht nur nachkommen, wenn die Internatsfamilieneltern über das Eintreffen des Schülers Bescheid wissen. Unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anmeldung des Schülers gilt auch am Anreisetag die Schul- und Internatsordnung.

4.5. Abreise per Flugzeug

Für Abreisen mit dem Flugzeug gelten gesonderte Regelungen:

An Heimfahrwochenenden und vor Ferienbeginn sind Flüge so zu buchen, dass am Abreisetag der Unterricht durch

Transfer und Check-in nicht betroffen ist. Dies bedeutet in der Regel für Flüge ab Frankfurt einen Abflugtermin nicht vor 16:30 Uhr. Endet der Unterricht bereits eher als der offizielle Schulschluss, so ist eine frühere Abreise gestattet. Ein Transfer zum Bahnhof oder Flughafen muss in diesem Fall selbstständig organisiert werden.

Flugreisen sind frühzeitig gemäß unserem Schlosskalender von Elternseite zu buchen. Wir organisieren bei Bedarf für den Transfer zum Flughafen einen Shuttle oder sorgen für den Transfer zum Bahnhof.

Sollten Abflüge zu Ferienbeginn aufgrund langer Reisedauer erst am Samstag möglich sein, so ist eine weitere Übernachtung im Internat möglich.

4.6. Ferien

Der Ferienplan Schloss Hohenwehrrdas ist ein Hybrid-Ferienplan, der sich an der Ferienordnung in Hessen orientiert, aber auch die Bedürfnisse unserer Familien aus Bayern berücksichtigt.

In den Weihnachts- und Sommerferien ist es für Schüler nicht möglich, im Internat zu bleiben, da keine Betreuung durch Mitarbeiter gewährleistet werden kann und zum Teil auch der Wirtschaftsbetrieb eingestellt wird. Wenn ein triftiger Grund vorliegt, kann ein Antrag auf Verbleib im Internat während der übrigen Ferienzeiträume gestellt werden.

Vor der Abreise in die Ferien müssen die Zimmer in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Dabei gilt, dass die Schüler ihre Regale und Schreibtische selbst abräumen, persönliche Dinge aus den Bädern entfernen, der Müll eigenständig entsorgt wird, Fenster geschlossen sowie Heizungen und Elektrogeräte ausgeschaltet werden. Die zuständigen Familieneltern kontrollieren dies durch eine Zimmerabnahme. Werden Zimmer bei Abreise in die Ferien oder in das Wochenende unaufgeräumt hinterlassen, können Gemeinschaftsdienste vergeben werden.

Während der Sommerferien müssen die Zimmer komplett geräumt werden, da sie in dieser Zeit renoviert werden. In diesem Fall können die Schüler ihre persönlichen Gegenstände in Umzugskisten verpackt im Internat einlagern. Diese Kisten müssen noch am Anreisetag nach den Sommerferien wieder abgeholt werden, um eine reibungslose Nutzung der Räume zu ermöglichen.

4.7. Praktika

Die Zeit während der Berufspraktika der Klassen 8, 9 und 10 wird wie Schulzeit behandelt. Die Schüler müssen sich

im Krankheitsfall selbstständig bei Schule und Betrieb abmelden. Bei einer Krankheit, die länger als 3 Tage andauert, kann von der Schule ein ärztliches Attest gefordert werden. Ebenso muss bei einem unentschuldigten Fehlen mit ähnlichen Konsequenzen wie beim unentschuldigten Versäumen von Unterricht gerechnet werden. Gleiches gilt für die Praktikumszeit der FOS 11.

5. Auftreten, Haltung, Sprache

5.1. Pünktlichkeit

Wenn man akzeptiert, dass das Zusammenleben vieler Menschen es erforderlich macht, dass verbindliche Zeiten festgelegt werden, zu denen man gemeinsam und gleichzeitig arbeitet, lernt, isst oder ruht, dann verlangt es die gegenseitige Rücksichtnahme, dass alle diese Zeiten auch einhalten. Wir verlangen also Pünktlichkeit zunächst als Ausdruck von Höflichkeit und Zuverlässigkeit. Pünktlich sein heißt Selbstdisziplin üben, für sich anerkennen, dass "jetzt" die Zeit gekommen ist, sich einer bestimmten Aufgabe oder Anforderung zu stellen.

Abgesehen von den formalen Reaktionen im Schulbereich kann Unpünktlichkeit im Internatsbereich (z.B. bei den Mahlzeiten, dem Morgengruß, den Lernzeiten und der Haus- und Bettgezeit) mit dem Laufen von Schlossrunden oder dem Ableisten von Gemeinschaftsdiensten im Internat belegt werden.

5.2. Umwelt und Energie

Jeder auf Schloss Hohenwehrda ist jederzeit verantwortlich und zuständig, dass alles pfleglich behandelt wird, kein Müll herumliegt und alle Tiere gut umsorgt sind. Müll muss unbedingt zuverlässig getrennt werden.

Selbstverständlich bemühen wir uns, Energie zu sparen. Deshalb werden elektrische Geräte und das Licht ausgeschaltet, wenn die Zimmer verlassen werden. In der kalten Jahreszeit öffnen wir die Fenster nur zum kurzen Stoßlüften und drehen nachts die Thermostate der Heizung herunter. Wir gehen sparsam mit der wertvollen Ressource Wasser um und drehen beim Zähneputzen und Einseifen/Haarewaschen das Wasser ab.

Offenes Feuer ist überall verboten, mit Ausnahme von Lagerfeuer und Grillen unter Aufsicht von Erwachsenen.

5.3. Erscheinungsbild und Verhalten

Trotz der prinzipiellen Bejahung des persönlichen Rechts auf freie Selbstverwirklichung und Selbstdarstellung legen

wir aus Gründen, die einerseits unserem ästhetischen Selbstverständnis als Bewohner eines wunderschönen Schlosses und unserer erzieherischen Überzeugung, andererseits aber auch der Notwendigkeit einer entsprechenden Darstellung gegenüber potentiellen Interessenten entspringen, besonderen Wert auf ein ansprechendes äußeres Erscheinungsbild unserer Schüler. Jogginghosen, Badelatschen und bauchfreie Oberteile haben im Unterricht keinen Platz. Wir erwarten auch außerhalb der Schulzeit jederzeit angemessene und saubere Kleidung. Zu bestimmten Anlässen gibt es eine Kleiderordnung, die von „smart casual“ bis „sehr festlich“ gehen kann.

Ein gepflegtes Äußeres wird erwartet. Aussehen (z.B. Haarstile, Kleidung) und Verhalten, die mit unseren Werten auf Schloss Hohenwehrda nicht vereinbar sind (z.B. Skinhead), sind nicht gestattet.

Neben dem äußeren Erscheinungsbild erwarten wir von unseren Schülern jederzeit eine freundliche, höfliche und konstruktive Verhaltensweise, die sowohl unter den Schülern wie auch im Umgang mit Erwachsenen gezeigt werden soll. Auf Schloss Hohenwehrda soll niemand durch sein Äußeres eine Haltung oder Ideologie darstellen, die sich nicht mit den Werten der Schule vereinbaren lässt.

Als respektlos – zuweilen gefährlich – erachten wir es, sich zu weigern, den Anweisungen von Erwachsenen, besonders von verantwortlichen Pädagogen, nachzukommen. Solches Verhalten wird in der Regel mit einem Verweis geahndet.

5.4. Zimmer

Die Zimmer sind sauber und ordentlich zu halten. Vor dem Unterricht ist das Bett gemacht und das Zimmer ist so hergerichtet, dass die Böden problemlos vom Reinigungspersonal gepflegt werden können. Folgen Schüler der Aufforderung wiederholt nicht, ihr Zimmer in Ordnung zu halten, können Einschränkungen vorgenommen werden (z.B. Einzug von technischen Geräten wie Smartphones/Tablets), bis der erforderliche Zustand hergestellt ist.

Die Möbel und Wände sind pfleglich zu behandeln, dürfen weder beklebt noch beschriftet werden. Die Möbel dürfen nicht eigenmächtig umgestellt werden.

Die Zimmerschlüssel (Transponder) sind in der Regel zum Abschließen der Zimmer von außen in Abwesenheit der Bewohner zu nutzen. Wenn Jungen und Mädchen

gegenseitig Zimmerbesuche machen, darf das Zimmer nie von innen abgeschlossen sein.

Persönliche Wertgegenstände sollten auf das Notwendigste reduziert sein und unter Verschluss gehalten werden. Größere Geldbeträge sollen den Internatsfamilieneltern zur Verwahrung gegeben werden. Die Gestaltung der Zimmer darf in Absprache mit den Internatsfamilieneltern individuell sein. Ausgeschlossen sind Werbung/Darstellung/Verherrlichung von Alkohol, Rauchwaren, Drogen, Sex oder Gewalt oder anderen für Kinder und Jugendliche nicht geeigneten Inhalten.

5.5. Speisesäle

In den Speisesälen verbringen wir die Mahlzeiten zusammen. Sie sind zudem wichtige Treffpunkte für die Internatsgemeinschaft und die einzelnen Internatsfamilien. Auch im Speisesaal gehören daher Jacken und Mäntel an die Garderoben. Es gelten selbstverständlich die üblichen Tischsitten und das Gebot der Pünktlichkeit. Kritik am Essen wird konstruktiv an die Internatssprecher und die Küchenparlamentsmitglieder gerichtet, die sie dann an entsprechender Stelle vortragen können.

5.6. Sexuelle Kontakte

Sexuelle Kontakte sind auf Schloss Hohenwehrda selbstverständlich untersagt. Das gilt ausdrücklich und ausnahmslos für alle Räumlichkeiten, auch für die Schülerzimmer. Das dient dem Schutz des Einzelnen und der Gemeinschaft. Das Nichteinhalten dieser Regeln kann Konsequenzen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen. Auch wenn es völlig normal ist, dass Jugendliche Beziehungen eingehen und sich verlieben, so legen wir doch großen Wert darauf, dass diese Beziehungen nicht offensiv in der Öffentlichkeit gelebt werden. Gerade mit Blick auf die jüngeren Schüler erwarten wir hier Zurückhaltung und Verantwortungsbewusstsein von unseren Schülern.

5.7. Mobbing und Gewalt

In einer Gemeinschaft wie Schloss Hohenwehrda ist Gewalt in jedweder Form inakzeptabel. Wer andere lächerlich macht, sich über sie lustig macht, sie beschimpft oder erniedrigt oder sogar körperlich angreift, stellt sich außerhalb unserer Gemeinschaft. Daher können Mobbing-Delikte schon im ersten Fall zur fristlosen Entlassung aus Schule und Internat führen. In jedem Fall führen sie aber zu schwerwiegenden, formalen Ordnungsmaßnahmen und in

der Regel zur deliktbezogenen Androhung der Entlassung. Dies gilt auch für Fälle von Cybermobbing, für die sich die Schul- und Internatsleitung das Überprüfen von Smartphones und anderer Geräte Beschuldigter vorbehält. Jedes Mitglied der Gemeinschaft ist dazu aufgefordert, Mobbingvorfälle nicht zu dulden und Zivilcourage zu zeigen.

6. Konsum

Unsere Schüler kommen nach Schloss Hohenwehrda mit individuell ganz verschiedenen Einstellungen und Vorrägungen. Ihr Umgang mit Geld, mit Eigentum, mit ihrem eigenen Erscheinungsbild, mit Medien wie Radio und Fernsehen, mit Computer und Mobiltelefon ist von ihrer bisherigen Umgebung und ihrem Elternhaus beeinflusst. Wir müssen dies und die allgemeinen gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen, ohne aber darauf zu verzichten, eigene Maßstäbe und Ziele zu setzen und der unreflektierten Übernahme kurzfristiger Modetrends entgegenzuwirken. Ein verantwortungsvoller und zurückhaltender Umgang mit den Möglichkeiten, die sich unseren Schülern zum Teil im Überfluss bieten, setzt jedoch mehr noch als in anderen Bereichen die Unterstützung durch die Eltern und vorbildliches Verhalten der Erwachsenen voraus. Klare und akzeptable Regelungen sind auch deshalb besonders wichtig, da gerade das Konsumverhalten in der Gruppe zum Nachahmen reizt, das Sich-Anpassen als einfacher Weg zum Akzeptiert-Werden in der Gruppe gesehen wird. Alle im Folgenden formulierten Regelungen gelten im Kontext Schloss Hohenwehrdas auch in Anwesenheit von Erziehungsberechtigten.

6.1. Rauchen

Seit dem 1. Januar 2005 gilt nach Anordnung des hessischen Kultusministeriums ein komplettes Rauchverbot in Schulgebäuden und auf Schulgeländen. Nach der Änderung des § 10 des Jugendschutzgesetzes, der seit 1. September 2007 Jugendlichen unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit und den Erwerb von Tabakwaren untersagt, gilt auf dem gesamten Schul- und Internatsgelände ein Rauchverbot für alle unter 18-jährigen Schüler. Das Rauchen ist für diese Altersgruppe natürlich auch explizit im Dorf Wehrda sowie bei Internatsausflügen, Wandertagen und Klassenfahrten untersagt.

Volljährige Schüler dürfen ausschließlich an dem jeweils ausgewiesenen Raucherplatz (aktuell hinter dem Nebenhaus) rauchen.

Darüber hinaus ist das Rauchen auf dem Schlossgelände unter den Gesichtspunkten der Gesundheitsgefährdung (des einzelnen Rauchers und seiner Umgebung), der Belästigung der Mitbewohner im Schloss und der Brandgefahr zu sehen. Diese Punkte legen eine Regelung nahe, die das Rauchen auf dem Schlossgelände über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinaus einschränkt.

Für unter 18-jährige Schüler sind Konsum und/oder Besitz von Tabakwaren, Zigaretten oder anderen Rauchtensilien (z.B. E-Zigaretten und die dafür notwendigen Füllungen) verboten und führen prinzipiell zur Erteilung eines Schul- oder Internatsverweises.

Auch Besitz und Konsum von rauchfreien Tabakwaren (Kautabak, Schnupftabak, Snus) sowie von Wasserpfeifen und E-Shishas sind generell untersagt und werden ebenfalls sanktioniert. Der Gebrauch von Nikotin-Kaugummi ist nur mit ärztlichem Attest und unter ärztlicher Betreuung erlaubt. Als besonders schwerwiegend wird das Rauchen innerhalb der Gebäude bewertet und daher immer mit einem verschärften Verweis geahndet.

Auch bei Unternehmungen, Ausflügen, Klassen- und Internatsfahrten gilt die Regel des absoluten Rauchverbots für unter 18-Jährige. Wird dieses Verbot nicht eingehalten, führt dies außer zur Erteilung eines Verweises in der Regel auch zum Ausschluss von der Fahrt.

Für über 18-jährige Schüler wird ein Raucherplatz ausgewiesen. Die Raucher sind für die Ordnung und Sauberkeit am Raucherplatz verantwortlich.

Wer als legaler Raucher an einem anderen Ort als dem Raucherplatz beim Rauchen angetroffen wird, erhält zwei Gemeinschaftsdienste.

Die Schule behält sich ausdrücklich vor, das Rauchen weiter einzuschränken.

6.2. Alkohol

Auch für den Genuss von Alkohol gelten zunächst die gesetzlichen Bestimmungen (besonders hinsichtlich des Mindestalters für alkoholische respektive branntweinhalte Getränke oder Lebensmittel). Darüber hinaus gibt es die folgenden zusätzlichen Einschränkungen: Der Besitz von Alkohol und Alkoholkonsum im Internat und auf dem Schlossgelände sind streng verboten. Zuwiderhandlungen führen in der Regel zur Suspendierung und der deliktbezogenen Androhung des Ausschlusses. Dabei kann bereits die reine Anwesenheit bei entsprechenden

Regelverstößen zu formalen Ordnungsmaßnahmen führen. Die Internatsfamilieneltern-Konferenz hat darüber hinaus die Möglichkeit, einzelnen Schülern zeitlich begrenztes Alkoholverbot zu erteilen und die Einhaltung dieses Alkoholverbots durch Durchführung von Alkoholtests zu überprüfen.

Ausnahmen für besondere Gelegenheiten (z. B. Geburtstage, Familienabende o.Ä.) werden in der Internatsfamilieneltern-Konferenz beantragt und beschieden. Der Umgang mit hochprozentigen alkoholischen Getränken ist ausnahmslos für alle Altersstufen und zu jeder Zeit untersagt und wird in der Regel mindestens mit einem Verweis geahndet. Dabei gilt z. B. bei Gaststättenbesuchen die Regel, dass jeder an einem Tisch mit hochprozentigen alkoholischen Getränken sitzende Schüler mit entsprechenden Konsequenzen rechnen muss.

Der Genuss und/oder Besitz von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit außerhalb von Gaststätten ist prinzipiell untersagt (Wald, Sportplatz usw.) und wird auch bei volljährigen Schülern mindestens mit einem Verweis geahndet.

Im Kontext unserer Bemühungen, den Konsum von Alkohol zur Ausnahme statt zur Regel zu machen, gelten sowohl an Abenden vor Schultagen (Freitagabend in der Lietz Lounge) als auch an Internatswochenenden (Dorfgang) klar definierte Promillegrenzen. Ein Überschreiten dieser Werte zieht in der Regel ein mehrwöchiges Alkoholverbot und/oder formale disziplinarische Konsequenzen nach sich. Ab 1,5 Promille Blutalkoholkonzentration wird in jedem Fall ein Verweis erteilt. Wird ein verhängtes Alkoholverbot nicht eingehalten, führt dies zu einem Verweis und zur Verlängerung des Alkoholverbots. Auch bei Unternehmungen, Ausflügen, Klassen- und Internatsfahrten gelten diese Regeln unverändert. Um die Gemeinschaft zu schützen und um gefährdeten Schülern ein Werkzeug in die Hand zu geben, das sie vor sich selbst und dem Druck der Gruppe schützen soll, führen wir stichprobenartig auch während des Tages Alkoholtests durch. Dabei gilt die 0,0 Promilleregulierung. Diese gilt auch ausdrücklich bei der Anreise aus den Heimfahrwochenenden und den Ferien. Hier wird nach Ankunft des Transferbusses besonders regelmäßig getestet.

6.3. Drogen

Der Besitz, die Weitergabe oder der Verkauf von illegalen Drogen, aber auch der Konsum dieser Drogen im Einflussbereich des Internats führen zur fristlosen Entlassung aus Schloss Hohenwehrda. Dazu zählt auch der Konsum

von neuen psychoaktiven Substanzen und/oder Stoffen, die in übermäßiger oder artfremder Verwendung (wie z. B. Schnüffeln) rauschartige Zustände hervorrufen. Der Schutz der Gemeinschaft hat in diesem Fall unbedingten Vorrang vor anderen Überlegungen.

Um auch hier die Gemeinschaft zu schützen und um gefährdeten Schülern ein Werkzeug in die Hand zu geben, das sie vor sich selbst und dem Druck der Gruppe schützen soll, führen wir stichprobenartig Drogenscreenings durch, die in unregelmäßigen Abständen wiederholt werden. Dabei werden die Urinproben auf ein breites Spektrum von Betäubungsmitteln untersucht. Die Stiftung behält sich das Recht vor, im Einzelfall auch andere Formen des Drogenscreenings (Haartest, Speicheltest) anzuordnen. Die Kosten für diese Tests tragen die Erziehungsberechtigten.

Ein positiver Befund hat eine Suspendierung zur Folge. Da mit dem positiven Test nicht zweifelsfrei der Nachweis eines Drogenkonsums im Internat erbracht ist, wird üblicherweise eine Drogenvereinbarung mit dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten geschlossen, die unter anderem für die folgenden 12 Monate eine Teilnahme an allen durchzuführenden Tests beinhaltet. Ein zweiter positiver Befund dieser Art führt unweigerlich zum fristlosen Ausschluss des Schülers.

6.4. Audiogeräte

Das Bedürfnis vieler Schüler, ihre Musik häufig und laut zu hören, konkurriert mit dem berechtigten Interesse von Mitschülern und Mitarbeitern, ungestört und in Ruhe lesen, arbeiten und sich entspannen zu können. Rücksichtnahme auf den anderen, aber auch die notwendige Konzentration auf Arbeiten und Lernen für die Schule führen somit zu selbstverständlichen Einschränkungen. Während des Schultages und während der Arbeitszeit gilt diese Regelung mit Rücksicht auf den Unterricht und die notwendige Ruhe gerade auch für Oberstufenschüler in ganz besonderem Maße. Verstöße können zum Einzug der Geräte führen.

Die Nutzung tragbarer Musikgeräte bleibt ausnahmslos der Freizeit vorbehalten. Während des Unterrichtstages und während der Mahlzeiten führt ein Zuwiderhandeln zum Einzug der Geräte. In den Räumen und Fluren des Internats werden auch in der Freizeit keine Kopfhörer getragen.

6.5. IT

Schloss Hohenwehrda zeichnet sich seit dem Schuljahr 2021/2202 aus durch die Verfügbarkeit von hochmoderner IT, die möglichst nahtlos in Unterricht und Freizeit

eingebunden werden soll. In diesem Zusammenhang werden alle Schüler mit Schul-Tablets oder -Laptops ausgestattet, wenn sie nicht lieber ein eigenes Gerät verwenden, das den schulischen Vorgaben entspricht. In Klasse 5 und 6 verbleiben diese Geräte im Klassenzimmer. Die übrigen Schüler können (und müssen) ihre Geräte natürlich auch mit nach Hause nehmen und privat nutzen, sie bleiben jedoch im Eigentum der Schule. Der Schul-Laptop oder das Schul-Tablet ist somit der einzige Computer, den Schüler auf Schloss Hohenwehrda brauchen, da er für alle schulischen und die relevanten privaten Bedürfnisse ausreichend ist. Das Mitbringen eines privaten Zweitgeräts ist daher in der Regel nicht erwünscht. Ausnahmen können beantragt werden und sind insbesondere bei internationalen Schülern möglich.

Im Unterrichtsgeschehen soll der Laptop zum Lernen und nicht zum Chatten, Spielen oder Surfen verwendet werden. Die sachfremde Nutzung des Laptops führt in diesem Kontext in der Regel zu einer Verwarnung (Strich) und bei der dritten Verwarnung zu einem Nachsitzen. Auch in der Lernzeit wird die sachfremde Nutzung des Laptops so geahndet.

Für die Tablets und Laptops der Schule gilt eine gesonderte IT-Nutzerordnung, die von Schülern und Eltern gesondert zu zeichnen ist.

Selbstverständlich müssen die Computer vernünftig und verantwortungsbewusst genutzt werden. Es wird darauf geachtet, dass die Geräte nicht überwiegend zum Spielen und für Spielfilm- oder Serienkonsum benutzt werden, und dass die Anforderungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend und aller einschlägigen Gesetze und Vorgaben eingehalten werden. Bei missbräuchlicher Verwendung muss mit Einzug (zumindest) der (privaten) Geräte gerechnet werden.

Details bezüglich des Einsatzes bzw. der Benutzung von digitalen Endgeräten während des Unterrichts werden von der Gesamtkonferenz festgelegt.

Die Nutzung des Internets hat entsprechend der IT-Nutzerordnung der Schule zu erfolgen. Die Schule behält sich die Prüfung des Internetverkehrs sowie einzelner Computer ausdrücklich vor. Die Konsequenzen bei Verstößen gegen die IT-Nutzerordnung (insbesondere bei Computerbetrug, Sabotage, Ausspionieren von Daten etc.) reichen von der Verwarnung über die Sperrung des Netzwerkzuganges, des Verbots des Besitzes eines eigenen Computers bis hin zum fristlosen Ausschluss aus Schule und Internat. Der nachgewiesene Schaden kann

dem Verursacher bzw. dessen Erziehungsberechtigten in voller Höhe in Rechnung gestellt werden. Gegebenenfalls werden Straftaten bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

6.6. Spielekonsolen

Spielekonsolen (dazu gehören ausdrücklich auch portable Konsolen wie Switch, Gameboy etc.) dürfen nur nach Absprache mit den Internatsfamilieneltern mitgebracht werden. In der Regel verwahren diese die Konsolen. Sie entscheiden prinzipiell auch über Häufigkeit und Dauer der Nutzung sowie über die Auswahl der Spiele. Die Nutzung nicht altersgemäßer Spiele führt zu einem Gemeinschaftsdienst und dem zeitweisen Entzug der Geräte.

6.7. Mobiltelefone

In Anerkennung der Tatsache, dass Mobiltelefone heute selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Lebens sind, und in Würdigung der besonderen Umstände vor allem derjenigen unserer Schüler, die nur selten nach Hause fahren können, ist der Besitz von Mobiltelefonen auf Schloss Hohenwehrda gestattet. Während des Schultages von 8:00 – 15:30 Uhr, der Lernzeit und der Mahlzeiten bleiben die Geräte ausgeschaltet bzw. auf den Zimmern. Muss ein Schüler während des Schultages ein wichtiges Gespräch führen, so ist zuerst ein Lehrer um Erlaubnis zu fragen. Ausnahmen gelten in den Pausen in den Wohnhäusern. Bei Zuwiderhandlungen kann das Mobiltelefon eingezogen werden.

Schüler bis einschließlich 14 Jahren bzw. bis einschließlich Klasse 8 geben ihre Mobiltelefone vor der Bettgezeit bei ihren Familieneltern zur Aufbewahrung ab und können sich diese nach der Schulzeit wieder abholen.

Nach der Bettgezeit dürfen die Mobiltelefone nicht mehr genutzt werden. Verstöße gegen diese Regelung führen zum Einzug der Geräte. Aus diesem Grund bitten wir auch die Eltern, sich nach den Bettgezeiten ihrer Kinder zu richten und Telefongespräche dementsprechend abzustimmen.

6.8. Gaststättenbesuche

Maßgebend für den Besuch von Gaststätten sind zunächst wieder die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Gaststätten nur nachmittags besuchen. Dazu melden sie sich persönlich bei ihren Familieneltern/Paten ab.

Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen sich an Internatswochenenden am Samstagabend nach dem Abendessen persönlich beim Leiter des Wochenendteams für einen Gaststättenbesuch im Dorf Wehrda abmelden.

Unabhängig von dieser Regelung sollten Gaststättenbesuche die Ausnahme und gemeinsames Bemühen um interessante und sinnvolle Freizeitgestaltung auf dem Schlossgelände die Regel sein.

6.9. Geld

Alle Schüler erhalten monatlich von ihren Internatsfamilieneltern ein nach Alter gestaffeltes Taschengeld entsprechend der Taschengeldregelung. Gemeinsame Unternehmungen, die von der Schule oder dem Internat für eine Gruppe oder eine Klasse durchgeführt werden, sowie größere Anschaffungen für den Unterricht können gesondert über das Nebenkostenkonto abgerechnet werden, so dass vom Taschengeld lediglich kleinere private Wünsche zu bestreiten sind. Aus diesem Grund und zur Vermeidung von größeren Ungleichheiten zwischen unseren Schülern sollen von Eltern und Verwandten keine zusätzlichen Geldbeträge mitgegeben werden. Ziel ist es, die Schüler zu einem sorgsam und sparsamen Umgang mit Geld anzuhalten. Alle Spiele um Geldeinsätze sind verboten. Das Leihen bzw. Verleihen größerer Geldbeträge ist nicht gestattet. Für den Verlust von Bargeld oder Wertgegenständen, die nicht der Schule zur Aufbewahrung übergeben wurden, übernimmt Schloss Hohenwehrda keinerlei Haftung.

7. Verpflichtungen für die Allgemeinheit

Das Leben in der Gemeinschaft eines Internats erfordert den Einsatz und das Verantwortungsbewusstsein aller. Die Aufgaben, die in der Internatsfamilie, in der Klasse oder in einzelnen Internatsbereichen anfallen, sind Gemeinschaftsaufgaben, denen sich keiner entziehen kann. Im Gegenteil, unsere Schüler sollen möglichst viele der anfallenden Arbeiten selbst, am besten in eigener Verantwortung, erledigen. Die Mitarbeiter im Haus, in der Anrichte und in der Küche sind nicht für solche Aufgaben zuständig, die Schüler ohne Schwierigkeiten selbst übernehmen können.

Zu den selbstverständlichen Aufgaben jedes Einzelnen gehören das tägliche Aufräumen des Zimmers, die

Sauberkeit und Ordnung im Familienraum und im Klassenzimmer.
Darüber hinaus sind alle Schüler zur Übernahme von Internatsdiensten verpflichtet.

7.1. Internatsdienste

Zu den Internatsdiensten gehören neben einigen Aufgaben in der Internatsfamilie vor allem die Praktische Arbeit (PA) und der Saaldienst.

Es ist uns sehr wichtig, dass jeder Schüler den praktischen Lebensbereich mitgestaltet. Das bedeutet, dass jeder Schüler in der Tagesküche, im Tagesgarten, für die Geländepflege, die täglichen Nachrichten und andere Arbeiten eingesetzt wird. Besondere Praktische Arbeiten ergeben sich aus dem Jahresablauf (Ernte u. Ä.) und eventuell auch aus den Bedürfnissen unserer Tiere. Das Mitarbeiten bei Gemeinschaftsveranstaltungen ist selbstverständlich (z.B. Service beim Candlelight Dinner am Elternwochenende). Internatsdienste sind für Schüler aller Klassenstufen verpflichtend.

8. Rücksichtnahme und Umgang mit fremdem Eigentum

Schüler und Mitarbeiter werden sich nur dann auf Schloss Hohenwehrda wohlfühlen, wenn ihnen auch die Möglichkeit offensteht, sich zeitweise aus der Gemeinschaft in ihr Zimmer oder ihre Wohnung zurückzuziehen und wenn diese auch als privater Bereich respektiert werden. Ebenso hat jede der Internatsfamilien ein Recht darauf, dass ihr Flur und ihr Familienraum von den anderen als "fremder" Wohnbereich geachtet werden.

Der Aufenthalt in anderen Zimmern und in den Familienräumen anderer Internatsfamilien ist deshalb nur dann erlaubt, wenn einer der Bewohner des Zimmers oder ein Mitglied der betreffenden Internatsfamilie anwesend ist. Zur Rücksichtnahme auf die Mitbewohner des Hauses gehört auch der pflegliche Umgang mit der Einrichtung. Beschädigungen und Verunreinigungen bedeuten nicht nur einen materiellen Schaden, sie beeinträchtigen auch das Sich-Wohlfühlen der Mitbewohner. So ist es z.B. untersagt, Bilder, Poster und Aufkleber an Möbel oder Türen anzubringen.

Da das Entstehen von Beschädigungen bzw. Verunreinigungen aus Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder einfach als Folge eines Unfalles kaum zu vermeiden ist, ist

jeder zumindest verpflichtet, verursachte Schäden unverzüglich zu melden und nach Möglichkeit zu beheben. Vandalismus bzw. nicht gemeldete Vorfälle der zuvor beschriebenen Art werden als Angriffe auf die Gemeinschaft gewertet, und die Verursacher haben mit entsprechenden Konsequenzen bis hin zum fristlosen Ausschluss zu rechnen. Nicht eine anonyme Institution wird durch mutwillige Zerstörungen getroffen, sondern die Grundlagen unseres Zusammenlebens.

Das Gleiche gilt natürlich auch für Beschädigung oder Entwendung fremden Eigentums. Das beschädigte oder entwendete Eigentum ist dem Geschädigten vollständig zu ersetzen. Eigentumsdelikte werden je nach Schwere des Vergehens geahndet und können zum fristlosen Ausschluss aus Schule und Internat führen. Eventuelle Diebstähle auch außerhalb des Internatsgeländes werden unter dem Gesichtspunkt der Schädigung der Gemeinschaft betrachtet und haben daher vergleichbare Konsequenzen.

Das Gebot der Rücksichtnahme gilt insgesamt nicht nur gegenüber den Mitbewohnern im Schloss und der Einrichtung, sondern auch gegenüber dem Dorf Wehrda und seinen Bewohnern. Schüler, die sich im Dorf aufhalten, treten dort immer als Botschafter ihrer Schule auf. Einwandfreies Benehmen und Auftreten werden daher als selbstverständlich vorausgesetzt.

9. Sicherheit

Schloss Hohenwehrda ist den Erziehungsberechtigten gegenüber verantwortlich dafür, dass in Schule und Internat die Sicherheit ihrer Kinder gewährleistet ist. Ungeachtet dieser juristischen Verpflichtung ist es jedoch selbstverständlich, dass jeder Mitarbeiter und jeder Schüler alles zu unterlassen hat, was die Sicherheit eines Einzelnen oder einer Gruppe gefährden könnte. Deshalb brauchen die folgenden Sicherheitsbestimmungen keine nähere Begründung, es kann auch keine Ausnahmen davon geben.

9.1. Nächtliches Verlassen der Internatsgebäude

Das unerlaubte Verlassen der Internatsgebäude während der Nachtruhe hat in der Regel eine Suspendierung und die deliktbezogene Androhung des Ausschlusses zur Folge. Gleiches gilt für den Aufenthalt in den Mädchengruppen für Jungen und umgekehrt nach der Bettzeit.

9.2. Feueralarm-Ordnung

Jeder Schüler ist verpflichtet, sich über die Feueralarm-Ordnung (vgl. die Aushänge in allen Internatsfamilien) zu informieren und sich im Ernstfall oder bei einem Alarm strikt daran zu halten. Mutwilliges Auslösen von falschem Alarm, der Missbrauch von Feuerleitern oder Feuerlöschern und anderen Sicherheitseinrichtungen führen prinzipiell mindestens zur Suspendierung und zur deliktbezogenen Androhung des Ausschlusses. Offenes Feuer ist im Internat und auf dem Schlossgelände in jeder Form untersagt. Zuwiderhandlungen (z. B. brennende Kerzen, Zündeln auf dem Zimmer) werden in der Regel mindestens mit einem Verweis geahndet.

9.3. Waffen, Feuerwerkskörper

Der Besitz jeglicher Art von Sport- und Schusswaffen, oder auch nur von Munition dafür, das Abbrennen oder auch nur Mitbringen von Feuerwerkskörpern ist streng verboten. Auch der Besitz von Messern ist untersagt bzw. muss vorab mit den Internatsfamilieneltern abgeklärt werden.

9.4. Elektrische Geräte

Die Verwendung von elektrischen Geräten wie Wasserkochern, Kaffeemaschinen, Sandwichtoastern und kleinen Getränkekühlschränken soll auf den Familienraum beschränkt bleiben. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, dass alle mitgebrachten elektrischen Geräte in einwandfreiem Zustand sind und modernen Sicherheitsanforderungen genügen. Änderungen und Ergänzungen der Elektroinstallation sind nur mit besonderer Genehmigung und nur durch die Handwerker im Haus oder beauftragte Fachleute möglich.

9.5. Fahrzeuge

Das Halten und Führen von motorisierten Zweirädern sowie das Mitfahren ist für Schüler ausnahmslos verboten.

Generell dürfen jegliche motorisierte Fahrzeuge, wie u.a. „Mini-Segway“, „Hoverboard“ o.Ä., nur in Absprache mit den Internatsfamilieneltern verwendet werden und keinesfalls im Straßenverkehr und in Internats- und Schulgebäuden.

Sofern das Einverständnis von Schule und Eltern vorliegt, dürfen volljährige Schüler im Einzelfall und ausschließlich zur An- und Abreise ein Auto benutzen. Die Schlüssel sind bei den Internatsfamilieneltern zu hinterlegen. Entsprechend der jeweils gültigen Autoregelung sind zusätzliche Privatfahrten nach Absprache mit den Internatsfamilieneltern möglich für diejenigen Schüler, die gleichzeitig als

Internatsfahrer zur Verfügung stehen und z.B. Mitschüler zum Arzt fahren oder vom Bahnhof abholen.

Es ist allen Schülern untersagt, bei anderen Schülern im Privat-Pkw mitzufahren. Ausnahmen stellen die vom Internat ausgewiesenen Internatsfahrer dar. Auf schriftlichen Antrag der Eltern können weitere Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden (z.B. für Heimfahrten an Wochenenden).

9.6. Medikamente

Unsere Schüler sollen jegliche Art von Arzneimitteln nur dann einnehmen, wenn sie unumgänglich, notwendig und von einem Arzt verordnet sind. Wir bitten deshalb die Eltern dringend, auch nur solche Medikamente mitzugeben, deren Einnahme regelmäßig erforderlich ist, und darüber die zuständigen Internatsfamilieneltern zu informieren. Es ist ausdrücklich untersagt, Schülern verschreibungspflichtige Medikamente mitzugeben, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. In diesem Fall müssen die Medikamente entweder von den Eltern persönlich übergeben werden oder ein entsprechendes Rezept wird an die Krankenbetreuung übermittelt. Besitz und Handhabung von apothekenpflichtigen Medikamenten (z.B. Paracetamol etc.) müssen mit den zuständigen Internatsfamilieneltern abgesprochen werden. Werden bei einem Schüler Medikamente gefunden, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, sind disziplinarische Konsequenzen bis zum Ausschluss möglich. Eigene Medikamente an Mitschüler abzugeben, ist auch im Fall vermeintlich harmloser Präparate streng verboten.

9.7. Gefahren im Gelände und im Gebäude

Auf mögliche Gefahren, die sich aus dem weitläufigen Gelände und aus den Besonderheiten der Gebäude und Anlagen ergeben, wird ausdrücklich hingewiesen.

Das Klettern an Mauern, auf allen Dächern und Gerüsten sowie das Sitzen in offenen Fenstern der Internatsgebäude sind ausdrücklich untersagt und ziehen mindestens einen Verweis nach sich bzw. können mit der Androhung des fristlosen Ausschlusses geahndet werden.

Die Nutzung des Fitness-Studios ist in der Regel erst ab 14 Jahren, nach einer ausführlichen Einweisung durch eine Fachkraft und unter Einhaltung der jeweils geltenden Benutzerordnung, erlaubt.

Das Schwimmbad darf in der freien Zeit genutzt werden, wenn keine Gilde oder der Sportunterricht den Pool benötigt. Es sollen immer mindestens drei Personen am Pool sein. Das Springen vom Rand ist untersagt. Es muss

Badekleidung getragen und vor dem Schwimmen geduscht werden (insbesondere nach dem Sportunterricht). Es ist verboten, Gegenstände in den Pool zu werfen.

Das Werfen von Schneebällen ist auf dem gesamten Schlossgelände ausdrücklich verboten und kann bei Zuwiderhandlung einen Verweis nach sich ziehen.

Ausnahmen sind bei Beaufsichtigung durch pädagogische Mitarbeiter möglich.

Um gegen Diebstahl vorzubeugen, sollten die Zimmer beim Verlassen abgeschlossen werden. Hingegen ist es nicht erlaubt, sich im Zimmer einzusperren. Im Wiederholungsfall zieht dies die Vergabe von Gemeinschaftsdiensten nach sich.

10. Disziplinarische Maßnahmen

Obwohl es wünschenswert wäre, alle Probleme im Gespräch lösen und auf das Verhängen von Strafen verzichten zu können, muss es für Regelverstöße ein transparentes und nachvollziehbares System von disziplinarischen Konsequenzen geben, das Schülern die Möglichkeit gibt, die Folgen ihres Handelns zuverlässig einzuschätzen. Dabei gelten die Regeln der Schul- und Internatsordnung, wann immer sich Schüler im Einflussbereich des Internats bewegen. Dazu gehören ausdrücklich auch die Wege von und zur Internatsschule.

10.1. Laufen

Bei Unpünktlichkeiten im Internatsbereich (z.B. bei den Mahlzeiten und beim Morgengruß) wird in der Regel das Laufen von Schlossrunden angeordnet. Dabei gilt, dass für jede angefangene Minute der Verspätung je eine Schlossrunde zu laufen/zu gehen ist. Diese Runden werden üblicherweise direkt im Anschluss an die jeweilige Mahlzeit gelaufen. Alternativ ist auch das Laufen von Runden auf dem Allwetterplatz möglich. Ein übermäßiges Anhäufen von Läufen kann zum Internatsverweis führen.

10.2. Gemeinschaftsdienste

Bei kleineren Verstößen gegen die Schul- und Internatsordnung können Gemeinschaftsdienste (im zeitlichen Umfang von jeweils 45 Minuten) verhängt werden. Der Umfang hängt dabei von der Schwere des Verstoßes ab. Dienste können beispielsweise sein: Auf- und Umräumen, Müllsammeln, Laubrechen, Schneeschippen, Küchen- und Aufdeckdienste usw.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Schüler, diese Gemeinschaftsdienste ordnungs- und fristgemäß abzuleisten. Die Schüler sind selbst dafür verantwortlich, sich über den Stand ihrer Dienste zu informieren.

10.3. Nachsitzen

Für gezielte Unterrichtsstörungen, Zuspätkommen, fehlende Hausaufgaben oder Materialien, Zwischenrufe u. Ä. werden in Regel Verwarnungen in Form von „Strichen“ erteilt. Der dritte Strich in einem Fach führt zu einem Nachsitzen, das üblicherweise am Sonntagvormittag an Internatswochenenden stattfindet.

Bei einer Häufung von Nachsitzen kann das Nachsitzen auch am Freitag vor Heimfahrwochenenden angeordnet werden und damit die Heimreise verzögern oder möglicherweise verhindern. Beurlaubungen vom Nachsitzen sind prinzipiell nicht möglich.

Schüler, die ihren zum Nachsitzen erteilten Arbeitsauftrag gut bearbeiten, erhalten auf Antrag des zuständigen Lehrers eine schulrechtliche Neutralisierung des jeweiligen Nachsitzens, d.h. es wird bei der Zählung nicht berücksichtigt. Kann ein Schüler innerhalb von drei Monaten zum dritten Mal ein Nachsitzen nicht neutralisieren, erhält er einen Schulverweis.

Für unentschuldigtes Fehlen bei Gilden oder Instrumentalunterricht wird die Teilnahme an einer zusätzlichen Wochenendaktivität angeordnet.

Erscheint ein Schüler nicht zum Nachsitzen, so zieht dies in der Regel eine Verdoppelung der Maßnahme nach sich, im Wiederholungsfall die Erteilung eines Schulverweises.

10.4. Verweise

Der Schul- oder Internatsverweis stellt die erste Stufe der formalen disziplinarischen Reaktion dar. Dabei wird der Schulverweis für Verstöße während des Schultages erteilt sowie bei schulischen Exkursionen und Klassenfahrten, der Internatsverweis im außerschulischen Kontext. Schul- und Internatsverweise werden dabei zunächst getrennt voneinander addiert. Schulverweise verfallen am Ende eines jeden Schuljahres, Internatsverweise bleiben mit einer Laufzeit von 12 Monaten ab Erteilung auch über das Schuljahresende hinaus gültig. Der jeweils zweite Verweis wird automatisch als verschärfter Verweis erteilt. Bei schweren Regelverstößen erteilte verschärfte Verweise entsprechen dabei zwei Verweisen. Es gibt Mechanismen, die Schülern die Neutralisierung von Verweisen erlauben (vgl. Feedbackmodell)

10.5. Suspendierung

Nach dem zweiten (oder verschärften) Verweis erfolgt bei einem weiteren schwerwiegenden Regelverstoß und einer weiteren Verweiserteilung eine mindestens dreitägige Suspendierung von Schule und Internat.

10.6. Ausschluss/ fristlose Kündigung

Wird nach einer Suspendierung wiederum ein Schul- oder Internatsverweis erteilt, folgt in der Regel der fristlose Ausschluss aus Schule und Internat. In einem solchen Fall wird der Rechtsausschuss (bestehend aus Schul- und Internatsleitung, zuständigen Internatsfamilieneltern, Vertrauenspädagogen, Klassenleiter und den Internatssprechern) einberufen, um darüber zu beraten, ob außergewöhnliche Umstände für einen weiteren Verbleib des Schülers sprechen könnten.

Nach einer Rechtsausschusssitzung gilt unabhängig von eventuell verfallenden Internats- oder Schulverweisen, dass jeder weitere Verweis innerhalb von drei Monaten zu einer fristlosen Kündigung führt.

11. Das Feedbackmodell

In Schloss Hohenwehrda scheitern Schüler nur dann, wenn sie daran scheitern, sich wirklich zu bemühen. Um dieser Feststellung besser gerecht werden zu können, hat Schloss Hohenwehrda ein System eingeführt, in dem transparent und für jeden nachvollziehbar Freiräume geschaffen werden, die auf dem Bemühen des einzelnen Schülers in verschiedenen Bereichen des Lebens im Schloss basieren: Schule, Wohngruppe, Disziplin, Außerschulisches, Werte/Soziales.

Ganz entscheidend ist die Tatsache, dass im Vordergrund der Bewertung nicht die absolut messbare Leistung, sondern das Bemühen um Erfolg steht. Je größer sein Bemühen insgesamt ist, desto mehr Freiräume erhält der Schüler, je weniger er sich bemüht, desto mehr Einschränkungen für sein Leben auf Schloss Hohenwehrda muss er hinnehmen. Zentrales Element des Feedbackmodells sind die ausführlichen Rückmeldeggespräche, die die Internatsfamilieneltern nach jeder Bewertungsrunde mit ihren Schülern führen.



Wer macht was auf Schloss Hohenwehrda?

Leitungsteam

Herr Müller Internats- und Schulleitung
Herr Linß stellv. Schulleitung
Frau Terlinden stellv. Internatsleitung

Frau Göbel Leitungsassistentin, Sekretariat

Herr Leister IT-Administration

Herr Göbel Technischer Leiter

Zu seinem Team gehören unsere Schreiner Herr Bleuel und Herr Hüfner, Herr Berger außerdem

Frau Biehl als Hausdame mit ihrem Team:

Frau Ferber-Neuenschwander, Frau Koch, Frau König, Frau Merz, Frau Schmitz, Frau Schöneich, Frau Ziegler, Frau Zigahn

Frau Schneider Krankenbetreuung

Herr Preuß Chefkoch

Zu seinem Team gehören:

Frau Caran, Frau Kerstberger, Frau Kircher, Frau Vukota

Internatsfamilieneltern

Frau Arndt Gartenhausfamilie, Sozialpädagogisches Team, Gildenleitung
Herr Brannasch Forsthaus-Familie EG, DaF, Leitung Internationale Abteilung
Herr Clark Nebenhaus-Familie, Englisch, Politik und Wirtschaft
Herr Fenske Waldhausfamilie OG, Deutsch, Englisch, Legasthenie/Dyskalkulie-Trainer
Frau Franks Nebenhaus-Familie, Sozialwesen (FOS), Sozialpädagogisches Team
Frau Holinej Schloss-Familie, Deutsch, Englisch
Herr Hühn Nebenhaus-Familie, Sozialpädagogisches Team
Herr Jung Waldhaus-Familie EG, Mathematik, Sport
Frau Jung Waldhaus-Familie EG
Herr Karle Parkhaus-Familie, Chemie, Physik, Biologie, Mathematik
Herr Krone Parkhaus-Familie, Englisch, Erdkunde
Herr Lizarazo Schloss-Familie, Spanisch, Französisch
Frau Müller Lärchenhaus-Familie, Aufnahme
Frau Nguyen Forsthaus-Familie OG

Pädagogische Mitarbeiter

Herr Batzel Deutsch, PoWi, AL, Hapkido, Kanu, Berufsorientierung, Marketing
Frau de Peralta Ernährungsberaterin, Fitness Trainerin
Frau Eichhorn Sozialpädagogisches Team, Internationale Schüler
Herr Friedhoff Legasthenie
Herr Fromm Sport, Mathematik
Herr Göpfert Latein, Religion, Sozialwesen, QM-Beauftragter
Frau Kierblewski Sport, Geschichte
Herr Kierzek Informatik, Mathematik
Herr Linß Stellvertreter Schule, Mathematik, Erdkunde
Frau Li Chinesisch
Frau Rümmer Musik
Frau Schäfer Deutsch, Geschichte, Politik u. Wirtschaft
Herr Stöger Sozialpädagogisches Team, Sport



Lietz Internat
Schloss Hohenwehnda

Frau Terlinden	stellv. Internatsleitung, Sozialpädagogisches Team, pädagogischer Coach
Herr Terlinden	Theater, Kunst
Frau Vogel	FOS-Koordinatorin, Biologie, Religion, Sozialwesen
Frau Wiesner	Mathematik, Englisch
Herr Zimbelius	Englisch, Powi

BfD/FSJ	Cortney Sue Joana Groß
BfD/FSJ	Fabio Dietz
BfD/FÖJ	Sophia Bernhardt

Und wer noch:

Frau Liebetrau-Kiefer	Schulpsychologie, Beratung, Coaching
Herr Stempfle	Kaufmännische Leitung der Stiftung
Herr Dietz	Leiter von Schloss Bieberstein, der gymnasialen Oberstufe (Abitur)
Herr Werner	Leiter des Internatsdorfes Haubinda in Thüringen mit Grundschule, Regelschule, Haupt-Realschule, Fachoberschule und beruflichem Gymnasium (Abitur)



Telefonverzeichnis 2022/ 2023

Sekretariat, Frau Göbel	06673 9299-42	Fax 06673 9299-40
Herr Müller, Internats- und Schulleitung	06673 9299-33	oder 0151 7043 8009
Herr Linß, Stellvertreter Schule	06673 9299-79	
Wirtschaftsleitung	06657 7931	Fax 06657 7934
Sozialpädagogen	06673 9299-70	

Pädagogen

Frau Arndt	06673 9299-35	oder 0170 79 763 15
Herr Batzel	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Herr Brannasch	06673-9299-57	oder 0170 79 763 21
Herr Clark	06673 9299-10	oder 0170 79 763 20
Frau de Peralta	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Frau Eichhorn	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Herr Fenske	06673-9299-11	oder 0170 79 763 16
Frau Franks	06673 9299-16	oder 0170 79 763 19
Herr Friedhoff	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Herr Fromm	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Herr Göpfert	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Frau Holinej	06673 9299-21	oder 0170 79 763 18
Herr Hühn	06673 9299-16	
Herr Jung	06673 9299-19	oder 0170 79 763 13
Frau Jung	06673 9299-19	
Herr Karle	06673 9299-27	oder 0170 79 763 14
Frau Kierblewski	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Herr Kierzek	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Herr Krone	06673 9299-78	oder 0170 79 763 12
Frau Li	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Frau Liebetau-Kiefer	06673 9299-26	
Herr Linß	06673 9299-79	
Herr Lizarazo Lopez	06673 9299-41	oder 0170 79 763 17
Frau Müller	06673 9299-34	oder 0151 688 26 510
Frau Nguyen	06673 9299-57	oder 0170 79 763 22
Frau Rümman	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Frau Schäfer	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Herr Stöger	06673 9299-65	
Frau Terlinden	0170 79 763 11	
Herr Terlinden	06673 9299-32	
Frau Vogel	06621 7994637	oder 06673 9299-32 oder -82 oder -83
Frau Wiesner	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Herr Zimbelius	06673 9299-32	oder -82 oder -83
Herr Leister	06673 92 99-53	
Wochenendhandy	0175 95 88 036	
Krankenbetreuung Frau Schneider	06673 9299-61	oder 0175 95 88 036



Telefonnummern intern

Nr.	Gebäude	Raum/Ort
82	Eichenhaus	1.OG Lehrerzimmer
701	Eichenhaus	EUR
702	Eichenhaus	EUL
703	Eichenhaus	EOL
704	Eichenhaus	EOR
56	Forsthaus	EG Schüler Flur
58	Forsthaus	1.OG Schüler-Flur
724	Gartenhaus	EG Schüler
29	Hausmeisterei	Schreinerei
30	Hausmeisterei	Aufenthaltsraum
47	Hausmeisterei	Büro Hr.Göbel
43	Lärchenhaus	Kleines Büro
711	Lärchenhaus	Physikraum
712	Lärchenhaus	Bio-/Chemieraum
720	Lärchenhaus	1.OG Familienraum
28	Nebenhaus	1.OG Schüler-Flur
62	Nebenhaus	EG Büro Fr.Arndt
716	Nebenhaus	EG-Familienraum
22	Parkhaus	1.OG Schüler-Flur
705	Parkhaus	PUR
706	Parkhaus	PUL
725	Parkhaus	PUR 2
718	Parkhaus	UG-Familienraum
719	Parkhaus	Familienraum Gartenhaus
721	Parkhaus	1.OG Familienraum
723	Schloss	1.OG Schüler-Flur
13	Schloss	2.OG Schüler-Flur
14	Schloss	Anrichte
15	Schloss	Keller-Küche
25	Schloss	Büro Küche-Keller
32	Schloss	Lehrerzimmer
717	Schloss	UG-Familienraum
39	Sporthalle	Lehrerzimmer
713	Sporthalle	Sporthalle-Eingang
722	Waldhaus	Bibliothek
17	Waldhaus	Lehrküche
23	Waldhaus	1.OG Schüler-Flur
24	Waldhaus	EG Schüler-Flur
714	Waldhaus	Keller-Familienraum
715	Waldhaus	WWUR
83	Wehrdahaus	Lehrerzimmer
707	Wehrdahaus	WER



708	Wehrdahaus	WEM
709	Wehrdahaus	WEL
710	Wehrdahaus	Kapelle

Mailadressen Mitarbeiter

Christina Arndt	christina.arndt@schloss-hohenwehrda.de
Martin Batzel	martin.batzel@schloss-hohenwehrda.de
Sophia Bernhardt	sophia.bernhardt@gmx.net
Daniela Biehl	daniela.biehl@hohenwehrda.de
Eugen Brannasch	eugen.brannasch@schloss-hohenwehrda.de
Dr. Thomas Clark	thomas.clark@schloss-hohenwehrda.de
Fabio Dietz	fabio.dietz@schloss-hohenwehrda.de
Manja Eichhorn	manja.eichhorn@schloss-hohenwehrda.de
Michael Fenske	michael.fenske@schloss-hohenwehrda.de
Cathy Jo Franks	cathy-jo.franks@schloss-hohenwehrda.de
Wolfgang Friedhoff	wolfgang.friedhoff@bieberstein.de
Ulrich Fromm	ulrich.fromm@schloss-hohenwehrda.de
Birgit Göbel	birgit.goebel@schloss-hohenwehrda.de
Burkhard Göbel	burkhard.goebel@schloss-hohenwehrda.de
Matthias Göpfert	matthias.goepfert@schloss-hohenwehrda.de
Cortney Sue Joana Groß	Cortney.gross@schloss-hohenwehrda.de
Madeleine Holinej	madeleine.holinej@schloss-hohenwehrda.de
Carsten Hühn	carsten.huehn@schloss-hohenwehrda.de
Diana Jung	diana.jung@schloss-hohenwehrda.de
Lars Jung	lars.jung@schloss-hohenwehrda.de
Dr. Ralf Karle	ralf.karle@schloss-hohenwehrda.de
Cornelia Kierblewski	cornelia.kierblewski@schloss-hohenwehrda.de
Alexander Kierzek	alexander.kierzek@schloss-hohenwehrda.de
Sebastian Krone	sebastian.krone@schloss-hohenwehrda.de
Simon Leister	simon.leister@schloss-hohenwehrda.de
Lun Li	lun.li@bieberstein.de
Stefanie Liebetrau-Kiefer	stefanie.liebetrau-kiefer@schloss-hohenwehrda.de
Thomas Linß	thomas.linss@schloss-hohenwehrda.de
Yesid Antonio Lizarazo Lopez	yesid.lizarazo-lopez@schloss-hohenwehrda.de
Reiner Luzens	luzens@online.de
Sonja Müller	sonja.mueller@schloss-hohenwehrda.de
Jörg Müller	joerg.mueller@schloss-hohenwehrda.de
Thi Thanh Loan Nguyen	loan.nguyen@schloss-hohenwehrda.de
Theresia de Peralta	theresia.deperalta@schloss-hohenwehrda.de
Steffen Preuss	steffen.preuss@schloss-hohenwehrda.de
Christina Rümman	christina.ruemann@schloss-hohenwehrda.de
Silvia Schäfer	silvia.schaefer@schloss-hohenwehrda.de
Christian Stöger	christian.stoeger@schloss-hohenwehrda.de
Jens Terlinden	jens.terlinden@schloss-hohenwehrda.de
Maike Terlinden	maike.terlinden@schloss-hohenwehrda.de
Helga Vogel	helga.vogel@schloss-hohenwehrda.de
Tina Wiesner	tina.wiesner@schloss-hohenwehrda.de
Holger Zimbelius	holger.zimbelius@schloss-hohenwehrda.de



Alarmplan

Jeder, der in einem Gebäude einen Brand feststellt, muss sofort Alarm geben!

Der Alarmknopf für die Sirene befindet sich im Schloss rechts neben der Treppe. In der Ecke ist ein rotes Licht. Beim Ertönen der Alarmsirene müssen alle Personen sofort und auf dem direktesten Weg alle Gebäude verlassen.

Die Internatsfamilien versammeln sich an den Sammelplätzen, wie im Lageplan vorgegeben. Sie bleiben dort so lange, bis sie weitere Anweisungen erhalten.

Die Internatsfamilieneltern oder die Familiensprecher stellen die Vollzähligkeit der Familienmitglieder fest.

Fehlende Personen werden bei der Leitung, dem Sicherheitsbeauftragten oder einem anderen Erwachsenen und der Feuerwehr gemeldet.

Schutzeinrichtungen wie Feuerlöscher, Fluchtwegweiser, Rauchmelder und Alarmpläne sind lebensrettende Einrichtungen. Jegliche Art von Missbrauch wird konsequent bestraft, für entstandenen Schaden

Schadenersatz gefordert. Dies gilt auch für Behinderung von Rettungsmaßnahmen im Brandfall und bei Übungen.